

Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

betreffend Anpassung des Strafvollzugsgesetzes

2021/240

vom 10. November 2021

1. Ausgangslage

Die Revision des Gesetzes über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz)¹ beinhaltet eine Vielzahl an Aspekten.

Das wohl wichtigste Thema ist die Beschleunigung der gerichtlichen Überprüfung einer verweiger-ten Entlassung aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug; dies im Gefolge eines Urteils des Euro-päischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu einem Zürcher Fall. Hier sieht die Revision die Ver-kürzung des Instanzenzugs vor – der Regierungsrat wird übersprungen und das Kantonsgericht als erste und innerkantonal einzige Rechtsmittelinstanz für die entsprechenden Entscheide der Strafvollzugsbehörde benannt. Eine spezifische Präzisierung zur konkreten Verfahrensdauer in solchen Fällen wird demgegenüber nicht als notwendig angesehen, weil das Gesetz über die Ver-fassungs- und Verwaltungsprozessordnung² bereits heute ein beschleunigtes Verfahren für jene Fälle kennt, die als dringlich anzusehen sind. Der Rechtsmittelweg im Sanktionenvollzug erfährt mit dieser Anpassung aber keine allgemeine Änderung.

Im weiteren Kontext der Fragestellung betreffend Rechtsmittel gegen Entscheide der Vollzugsbe-hörde wird auch das Postulat 2019/72 diskutiert, das u.a. «ein Beschwerderecht der Staatsanwalt-schaft, der Opfer einer Straftat und ggf. weiterer Personen» verlangt, die «im Strafverfahren Par-teistellung hatten». Der Regierungsrat steht dem Anliegen aus rechtssystematischen Gründen aber ablehnend gegenüber: «Dem Opfer im Vollzug Verfahrensrechte zu gewähren, würde (...) den alleinigen staatlichen Strafanspruch in Frage stellen», heisst es beispielsweise zu diesem Thema.

Die Vorlage umfasst weiter Regelungen für die Bearbeitung von besonderen Personendaten im Straf- und Massnahmenvollzug. Die Aufsichtsstelle Datenschutz anerkenne bezüglich des Straf- und Massnahmenvollzugs, dass die Datenbearbeitung zur Erfüllung der im Gesetz ausdrücklich umschriebenen Aufgabe notwendig ist – sie habe aber festgehalten, dass eine explizite gesetzli-che Grundlage mehr Transparenz schaffen würde. Neben dem allgemeinen Grundsatz der Daten-bearbeitung im Justizvollzug wird auch die Weiterleitung von Daten an Fachpersonen geregelt, welche für die Behandlung, Betreuung, Begutachtung etc. der einsitzenden Personen zuständig sind. Gleichermassen geregelt ist auch die Datenweitergabe bei der Anbahnung solcher Tätigkei-ten. Wichtig ist nicht zuletzt, dass die Schweigepflicht im Rahmen solcher Aufträge aufgehoben wird. Die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen bleiben aber gewahrt, weil ihnen die Amtshandlun-gen vor Beginn der Behandlung oder Begutachtung erklärt würden und sie das «Recht, sich zu verweigern», wahrnehmen könnten.

Neu geregelt bzw. präzisiert wird ausserdem die behördliche Zuständigkeit der Sicherheitsdirektion für den vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzug; ebenso wird der Gesetzeswortlaut so ange-

¹ SGS 261

² SGS 271

passt, dass die entsprechenden Personen nicht mehr als «verurteilt» bezeichnet werden. Eine Praxisänderung ist damit nicht verbunden.

Zudem werden die Grundsätze für die Institutionen des Freiheitsentzugs bezüglich Personen mit Behinderungen oder gesundheitlichen Einschränkungen bestimmt, das Einspracheverfahren für (Disziplinar-)Entscheide im Freiheitsentzug besser gefasst und die Einsatzmöglichkeit von Video-konferenzen geregelt. Teils wurde das Strafvollzugsgesetz aufgrund von Neuerungen des StGB³ und der StPO⁴ aktualisiert. Dies führt namentlich zur Aufhebung der kantonalen Bestimmungen zur Sicherheitshaft.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 23.8., 20.9. und 25.10.2021 beraten, dies im Beisein von Sicherheitsdirektorin Kathrin Schweizer und Angela Weirich, Generalsekretärin der SID. Nicolas Pozar, Leiter des Amtes für Justizvollzug (AJV), hat die Vorlage präsentiert. Anwesend war auch Nicole Rébel, Leiterin Straf- und Massnahmenvollzug im AJV.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommission hat die Vorlage ohne Anträge zum bzw. Änderungen am Gesetzeswortlaut beschlossen.

In der Kommission wurde lediglich eine spezifische Konstellation angesprochen bzw. die Frage aufgeworfen, ob ein Haftentlassungsgesuch auch bei Personen im vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug möglich sei. Beide Thematiken – Entlassung aus der Haft und vorzeitiger Vollzug – sind in der Vorlage angesprochen. Die Vertretung des Amtes für Justizvollzug erklärte aber, dass diese Konstellation vom neuen StVG nicht anvisiert werde. Im vorliegenden Gesetz geht es um die bedingte Entlassung von rechtskräftig verurteilten und einsitzenden Personen aus dem Vollzug. Personen im vorzeitigen Strafvollzug hingegen hätten eine Zwitterstellung, weil sie zwar den Strafvollzugsbehörden unterstehen würden, das Strafverfahren aber noch im Gang sei. In solchen Fällen müsste darum die verfahrensleitende Behörde – die Staatsanwaltschaft oder nach einer Anklagerhebung das Gericht – über einen entsprechenden Antrag entscheiden. Eine solche Entlassung sei prinzipiell möglich. Massgeblich sei in diesem Kontext aber die Strafprozessordnung⁵ und nicht das StVG.

Die Kommission hat das Gesetz in der Schlussabstimmung mit 13:0 Stimmen verabschiedet. Mit dem gleichen Stimmenverhältnis wurde auch dem unveränderten Landratsbeschluss zugestimmt. Im Landratsbeschluss wurde aber präzisiert, dass der Regierungsrat das Inkrafttreten des revidierten Gesetzes festlegen soll.

3. Antrag an den Landrat

Die Kommission beantragt dem Landrat mit 13:0 Stimmen, gemäss beiliegendem Landratsbeschluss zu beschliessen.

10.11.2021 / gs

³ SR 311.0

⁴ SR 312.0

⁵ SR 312.0. Artikel 228 der Strafprozessordnung besagt, dass die beschuldigte Person jederzeit bei der Staatsanwaltschaft ein Gesuch um Haftentlassung stellen kann.

Justiz- und Sicherheitskommission

Jacqueline Wunderer, Präsidentin

Beilagen

- Landratsbeschluss (Entwurf)
- Gesetzesänderung (von der Justiz- und Sicherheitskommission nicht veränderte und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

Landratsbeschluss

betreffend Anpassung des Strafvollzugsgesetzes

vom **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Revision des Strafvollzugsgesetzes gemäss Beilage wird zugestimmt.
2. Die Änderung unterliegt der Volksabstimmung gemäss §§ 30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.
3. Das Postulat 2019/72 «Rechtsmittel gegen Entscheide im Strafvollzug» wird abgeschrieben.

Liestal, **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Gesetz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 261, Gesetz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG) vom 21. April 2005 (Stand 1. November 2019), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Vollzugsbehörde für Urteile der kantonalen Gerichte in Strafsachen sowie für Urteile der Bundesstrafbehörden, die von den Kantonen zu vollstrecken sind, ist hinsichtlich der Freiheitsstrafen und Massnahmen sowie des vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzugs gemäss Art. 236 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO)¹⁾ die Sicherheitsdirektion. Sie ist «zuständige Behörde» oder «Vollzugsbehörde» im Sinne des ersten und dritten Buches des Schweizerischen Strafgesetzbuches, sofern nicht anderweitige Regelungen bestehen.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2

¹ Die Vollzugsbehörde platziert die Person, bei welcher eine rechtskräftige oder vorzeitige Strafe oder Massnahme zu vollziehen ist, in einer geeigneten Anstalt. Sie berücksichtigt dabei die Ausführungen des Urteils, des Gutachtens sowie die persönlichen Umstände und die Gefährlichkeit der betroffenen Person.

² Die Vollzugsbehörde ist zuständig für:

- d. **(geändert)** die bedingte Entlassung, vorbehältlich der Fälle von Art. 64 Abs. 3 und Art. 64c Abs. 4–6 StGB;

§ 6a (neu)

Besondere Bestimmungen betreffend Beschwerdeverfahren

¹ Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide der Vollzugsbehörde betreffend die Entlassung aus dem Straf- und Massnahmenvollzug ist das Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 16. Dezember 1993²⁾ über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO).

§ 7a (neu)

Datenbearbeitung und Abrufverfahren

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizvollzugs sowie weitere mit dem Vollzug beauftragte Personen sind berechtigt, die über eine sich im Vollzug befindende Person angelegten Daten, einschliesslich besonderer Personendaten, zu bearbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.

² Psychiaterinnen und Psychiater, Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen und andere Fachpersonen, die mit einer Begutachtung, Behandlung oder Betreuung der sich im Vollzug befindlichen Person beauftragt sind, dürfen in die Vollzugsakten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, Einsicht nehmen, soweit die Aktenkenntnis für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Anbahnung solcher Aufträge.

³ Die Personen gemäss Abs. 1 und 2 sind im Rahmen ihres Auftrags von ihren gesetzlichen Geheimhaltungspflichten entbunden. Sie teilen der Vollzugsbehörde und der Leitung der Vollzugseinrichtung ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten ihre Erkenntnisse, Diagnosen und Prognosen mit. Sie klären die betroffenen Personen vor Beginn der Behandlung, Begutachtung oder Betreuung darüber sowie über ihr Recht auf Schweigen auf.

⁴ Personendaten gemäss den Abs. 1–3 können auch mittels Abrufverfahren beschafft oder zugänglich gemacht werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 7b (neu)

Videokonferenz

¹ Vorbehältlich besonderer Bestimmungen, welche die Schriftlichkeit oder die persönliche Anwesenheit vorschreiben, kann der Verkehr zwischen der sich im Vollzug befindlichen Person, der Vollzugsbehörde und gegebenenfalls weiteren Behörden oder Stellen auch mittels Videokonferenz erfolgen.

§ 9 Abs. 1, Abs. 1^{bis}, Abs. 3 (geändert)

¹ Das Präsidium des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat, entscheidet über Anträge der Vollzugsbehörde betreffend:

- a. **(geändert)** die Verlängerung einer stationären therapeutischen Massnahme gemäss Art. 60 Abs. 4 StGB;
- b. **(geändert)** die Abänderung einer stationären therapeutischen Massnahme gestützt auf Art. 62c Abs. 3 und 6 StGB, ausgenommen in eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB und in eine Verwahrung nach Art. 64 StGB.

^{1bis} Die Dreierkammer des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat, entscheidet über Anträge der Vollzugsbehörde betreffend:

- a. **(geändert)** die Verlängerung einer stationären therapeutischen Massnahme gemäss Art. 59 Abs. 4 StGB;
- b. **(geändert)** die Abänderung einer stationären therapeutischen Massnahme gestützt auf Art. 62c Abs. 3 und 6 StGB, ausgenommen in eine Verwahrung nach Art. 64 StGB.

³ Die Vollzugsbehörde ist zuständig für den Entscheid über die Aufhebung einer stationären Massnahme (Art. 62c StGB) und den Vollzug der Reststrafe sowie deren Aufschub (Art. 62c Abs. 2 StGB).

§ 10 Abs. 1, Abs. 1^{bis} (geändert)

¹ Das Präsidium des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat, entscheidet über Anträge der Vollzugsbehörde betreffend:

- b. **(geändert)** die Abänderung einer ambulanten Massnahme gestützt auf Art. 63b Abs. 5 StGB, ausgenommen in eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB;

Die Vollzugsbehörde stellt entsprechend Antrag.

^{1bis} Die Dreierkammer des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat, entscheidet über Anträge der Vollzugsbehörde betreffend die Abänderung einer ambulanten Massnahme gestützt auf Art. 63b Abs. 5 StGB in eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB.

§ 13b

Aufgehoben.

§ 13c

Aufgehoben.

§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Zuständig für Entscheide gemäss Art. 95 Abs. 4 StGB sind bei bedingt aufgehobenen Strafen das Präsidium des urteilenden Gerichts und bei bedingten Entlassungen die Vollzugsbehörde.

² Die Zuständigkeit (Präsidium, Dreier- oder Fünferkammer des Strafgerichts oder Dreier- oder Fünferkammer des Kantonsgerichts) für die Rückversetzung in den Straf- und Massnahmenvollzug im Sinne von Art. 95 Abs. 5 StGB richtet sich nach der Höhe der Reststrafe.

§ 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Vollzug von strafprozessualer Haft gemäss Art. 235 Abs. 5 StPO sowie den Vollzug von Strafen und Massnahmen gemäss Art. 377 ff. StGB.

³ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Betrieb und die Organisation der Einrichtungen nach Abs. 2. Er stellt sicher, dass:

- a. **(neu)** die Freiheit der platzierten Personen nur so weit beschränkt werden darf, als es der Zweck des Freiheitsentzugs und die Aufrechterhaltung des Anstaltsbetriebs erfordern;
- b. **(neu)** den besonderen Anforderungen von Personen mit Behinderungen oder anderweitigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen Rechnung getragen wird.

§ 24a (neu)

Einspracheverfahren

¹ Für Verfügungen betreffend Disziplinar- oder anderen Massnahmen gegenüber eingewiesenen Personen des Massnahmenzentrums für junge Erwachsene Arxhof sowie der basellandschaftlichen Gefängnisse ist das Einspracheverfahren gemäss § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes anwendbar.

Anhänge

Anhang 1: Vademecum **(geändert)**

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Steinemann

die Landschreiberin: Heer Dietrich